

# REGLEMENT ÜBER DIE VEREINSBEKLEIDUNG UND INSTRUMENTE DER MG SAFERN



Letzte Änderung durch die Vereinsleitung am 20.04.2023

Letzte Information an Mitglieder am 23.04.2023 per Mail und auf Website

## I. Allgemeines

### Art. 1 Statuten

Dieses Reglement stützt sich auf Artikel 3 der Vereinsstatuten. Es regelt ergänzend zu den Statuten die Verwaltung und den Umgang mit der Vereinsbekleidung und den vereinsinternen Instrumenten.

### Art. 2 Änderungen

- 1 Die Vereinsleitung erlässt das vorliegende Reglement und kann dies jederzeit ändern.
- 2 Die Vereinsleitung verpflichtet sich, Änderungen des vorliegenden Reglements den Vereinsmitgliedern zu kommunizieren.
- 3 Mitglieder können über einen ordentlichen Antrag an der Generalversammlung Änderungen dieses Reglements erwirken.

### Art. 3 Begriffe und Definitionen

- 1 Die Bezeichnung «Vereinsbekleidung» umfasst sämtliche Kleidungsstücke und Accessoires (Bekleidungszubehör) nach allgemein üblichem Sprachgebrauch, welche zum Eigentum der MG Safnern gehören und/oder diese repräsentieren.
- 2 Die Bezeichnung «Instrument» umfasst alle Instrumente nach allgemein üblichem Sprachgebrauch. Es sind Blas-, Schlag- und Perkussionsinstrumente, inkl. deren Transportbehälter und Zubehör (z.B. Dämpfer, Schläger, usw.) gemeint, die im Eigentum der MG Safnern sind.
- 3 Von der MG Safnern gemietete Instrumente gelten als Instrumente im Sinne des vorgenannten Abs. 2.

## II. Verantwortung

### Art. 4 Vereinsleitung

- 1 Der Vereinsleitung obliegt die Verantwortung für die Bekleidung und die Instrumente.
- 2 Die Vereinsleitung kann eine verantwortliche Person für die Wahrung der Vereinsinteressen in Bezug auf die Vereinsbekleidung und die Instrumente ernennen. Anweisungen dieser Person sind als von der Vereinsleitung kommend zu verstehen und entsprechend zu befolgen. Bei Uneinigkeiten fällt die ressortleitende Person den Stichentscheid.

## Art. 5 Mitglieder

Ein sorgsamer Umgang mit der Vereinsbekleidung und/oder dem Instrument wird als selbstverständlich erachtet. Bei minderjährigen Personen haften deren gesetzliche Vertreter:innen.

## III. Vereinsbekleidung

### Art. 6 Uniform

- 1 Alle Aktiv A Mitglieder erhalten leihweise eine Uniform. Aushilfen werden nach Möglichkeit ebenfalls mit einer Uniform (oder Teilen davon) ausgestattet.
- 2 Die Uniform besteht aus: 1 Jacke, 1 Gilet, 1 Hose, 1 Hosengurt, 1 Krawatte. Zur Aufbewahrung und Schutz beim Transport wird 1 Kleidersack abgegeben.
- 3 Die Uniform steht im Eigentum des Vereins und wird nur ausgeliehen.
- 4 Die Uniform darf ausschliesslich zu offiziellen Vereinsanlässen und zur Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben getragen werden. Die Zusammenstellung der Uniform wird durch die Vereinsleitung bekannt gegeben und ist von den Vereinsmitgliedern zu befolgen.
- 5 Die angegebenen Pflege- und Aufbewahrungshinweise sind einzuhalten. Bei Unklarheiten ist bei der Vereinsleitung / der verantwortlichen Person aktiv nachzufragen.
- 6 Bei nicht sachgemässer Pflege der Uniform haftet der oder die Erstträger:in in Form eines Kostenersatzes wie folgt:
  - a) Bis 5 Jahre: 100 % des Anschaffungspreises
  - b) 6-10 Jahre: 50 % des Anschaffungspreises
  - c) >10 Jahre: nach Absprache mit der Vereinsleitung
- 7 Bei nicht sachgemässer Pflege der Uniform haftet der oder die Zweitträger:in wie folgt: Nach Absprache mit der Vereinsleitung.
- 8 Bei mutwilliger Beschädigung der Uniform haftet jedes Mitglied selbst und hat dem Verein den vollen Anschaffungs- / oder Instandstellungspreis zu entschädigen.
- 9 Änderungen an der Uniform müssen in jedem Fall vorgängig mit der Vereinsleitung / der verantwortlichen Person abgesprochen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Vereins.
- 10 Für Verluste jeglicher Art hat das Mitglied aufzukommen.
- 11 Zur Uniform sind immer ein weisses langärmeliges Hemd, unifarbene schwarze Schuhe und unifarbene schwarze Socken – welche den Knöchel deutlich überragen - zu tragen. Jedes Mitglied ist für die Anschaffung und Pflege der vorgenannten Artikel selber verantwortlich.
- 12 Bei der Rückgabe der Uniform an den Verein wird diese durch die Vereinsleitung / die verantwortliche Person kontrolliert. Die Uniform ist vollständig und chemisch gereinigt abzugeben, die Kosten gehen zu Lasten der Trägerin / des Trägers. Fehlende Teile müssen vom Mitglied bezahlt werden.

## **Art. 7 Weitere Vereinsbekleidung**

- 1 Die MG Safnern besitzt weitere Vereinsbekleidung, die nicht Bestandteil der Uniform nach Art. 6 ist. Derzeit: Polo-Shirt, rot, mit MGS-Logo.
- 2 Die weitere Vereinsbekleidung steht grundsätzlich im Eigentum des Vereins und wird dem Mitglied nur ausgeliehen.
- 3 Es steht jedem Mitglied frei, auf eigene Kosten eine grössere Stückzahl zu beziehen. Die Absätze 4 - 7 behalten ihre Gültigkeit.
- 4 Die weitere Vereinsbekleidung wird zu offiziellen Vereinsanlässen und zur Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben getragen. Die Zusammenstellung der Bekleidung wird durch die Vereinsleitung bekannt gegeben und ist von den Vereinsmitgliedern zu befolgen.
- 5 Das Tragen der weiteren Vereinsbekleidung ausserhalb der offiziellen Vereinstätigkeiten ist ausdrücklich erlaubt. Über das Tragen bei musikalischen Einsätzen mit anderen Formationen / Vereinen ist eigenverantwortlich durch das Mitglied zu entscheiden. Im Zweifelsfall soll bei der Vereinsleitung / der verantwortlichen Person nachgefragt werden.
- 6 Die Reinigung und Pflege der weiteren Vereinsbekleidung erfolgt eigenverantwortlich durch jedes Mitglied selbst. Dabei sollen die kommunizierten Pflegehinweise im Sinne der Werterhaltung befolgt werden.
- 7 Bei Ersatzbeschaffungen muss die weitere Vereinsbekleidung grundsätzlich nicht an den Verein zurückgegeben werden. Über die Rückgabe beim Austritt aus dem Verein erfolgt die Entscheidung situativ durch die Vereinsleitung / die verantwortliche Person.

## **IV. Instrumente**

### **Art. 8 Instrumente**

- 1 Allen Aktiv A Mitgliedern, welche selber kein Instrument besitzen, stellt die MG Safnern ein Instrument zur Verfügung.
- 2 Das abgegebene Instrument steht im Eigentum des Vereins und wird dem Vereinsmitglied nur ausgeliehen.
- 3 Falls nötig wird ein Instrument zu Lasten des Vereins beschafft.
- 4 Jedes Mitglied haftet persönlich für das ihm anvertraute Instrument – es ist mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Bei minderjährigen Personen haften deren gesetzliche Vertreter:innen.
- 5 Instrumente, welche während Vereinsaktivitäten beschädigt, werden zu Lasten des Vereinsvermögens instand gestellt, sofern das Mitglied keine Schuld trifft. Ansonsten haftet das Mitglied. Die Kosten für die üblichen Wartungen / den normalen Unterhalt der vereinsinternen Instrumente werden durch den Verein getragen.
- 6 Verbrauchsmaterial (z.B. Ventilöl, Korkfett, Blätter zur Tonerzeugung, usw.) wird durch jedes Mitglied selber organisiert. Die Kosten werden *nicht* durch den Verein getragen.

- 7 Mängel an Instrumenten sind der Vereinsleitung / der verantwortlichen Person zu melden. Diese bestimmt über das weitere Vorgehen.
- 8 Bei der Rückgabe des Instrumentes an den Verein wird dieses durch die Vereinsleitung / die verantwortliche Person kontrolliert. Es muss vollständig (inkl. Zubehör), sauber und in gutem Zustand sein. Fehlende Teile müssen vom Mitglied bezahlt werden.

Safnern, 20.04.2023

MUSIKGESELLSCHAFT SAFNERN

Ressort Logistik  
Martin Gerber



Ressort Administration und Marketing  
Fabienne Kunz

